

FAQ Kurabgabe

Fragen und Antworten rund um das Thema Kurabgabe

Welche Kommunen sind erhebungsberechtigt?

Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte gemäß Kurortgesetz

Höhe der Kurabgabe?

in Deutschland durchschnittlich EUR 2,36

(Minimum: EUR 1; Maximum: EUR 3,50)

in Saal, Fuhlendorf, Pruchten: EUR 2,00

Wofür sind die erhobenen Kurabgaben einzusetzen?

Deckung der Kosten für Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Veranstaltungen

Abgabepflichtiger Personenkreis?

Alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben. Ortsfremde Personen, denen sowohl die Möglichkeit zur Nutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen oder auch die Teilnahme an Veranstaltungen gegeben ist.

Kurabgabe zahlt der Gast!

Welche Kommunen sind erhebungsberechtigt?

Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte

Gesetzliche Grundlage: §11 Kommunalabgabengesetz (KAG MV) – Auszug

(1) Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, können
1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erheben.

(2) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

(3) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Die in Satz 1 genannten Pflichten können Reiseunternehmern auferlegt werden, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.
- (5) Kurabgabensatzungen können aus wichtigen Gründen die vollständige oder teilweise Befreiung von der Abgabepflicht zulassen.

Was wird aus der Kurabgabe bezahlt?

Gemeinde Saal

- ▶ Radwege
- ▶ Touristischer Außenstandort Saal
- ▶ Sitzgruppen/Bänke/Abfallbehälter
- ▶ Wegeleitsystem
- ▶ Mobilitätskonzept/Gästekarte
- ▶ Hundetoiletten
- ▶ ...

Gemeinde Fuhlendorf

- ▶ Radwege
- ▶ Strand mit Liegewiese
- ▶ Naturerlebnispfad
- ▶ Sitzgruppen/Bänke/Abfallbehälter
- ▶ Wegeleitsystem
- ▶ Touristische Sport-, Freizeit- und Begegnungsstätte
- ▶ Sportplatz
- ▶ Mobilitätskonzept/Gästekarte
- ▶ Hundetoiletten
- ▶ öffentliche Toilette
- ▶ Fährverkehr
- ▶ ...

Gemeinde Pruchten

- ▶ Radwege
- ▶ Kranich Aussichtsplattform Bresewitz
- ▶ Hundetoiletten
- ▶ Sitzgruppen/Bänke/Abfallbehälter
- ▶ Wegeleitsystem
- ▶ Mobilitätskonzept/Gästekarte
- ▶ Touristischer Außenstandort Bresewitz (ehem. FFW)
- ▶ ...

Wer muss zahlen, wer wird befreit?

- ▶ Vollzahler der Kurabgabe sind:
 - ▶ Personen ab dem 15. Lebensjahr (2,00 Euro pro Person pro Tag)
 - ▶ Besitzer von Hunden (1,50 Euro pro Hund pro Tag)

- ▶ Befreiung von der Kurabgabe für folgende Personengruppen:
 - ▶ Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - ▶ Schwerbehinderte (ab GdB 80) sowie deren Begleitpersonen (Kennzeichnung B)
 - ▶ nahe Verwandte von Ortsansässigen
 - ▶ Dienstreisende
 - ▶ Assistenzhunde

Gibt es Saisonpreise bei der Kurabgabe?

Nein, die Kurabgabe für die Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten ist eine ganzjährige Kurabgabe und wird Sommer wie Winter in gleicher Höhe erhoben.

Wann wird die Kurabgabe fällig?

Die Fälligkeit der Kurabgabe beginnt am Tag der Anreise und muss vom Gast bei dem Quartiergeber bezahlt werden.

Müssen auch Tagesgäste zahlen?

Ja, auch Tagesgäste, die sich im Ort aufhalten ohne zu übernachten, sind abgabepflichtig.

Gibt es eine Jahreskurabgabe und wer muss sie zahlen?

Eine Jahreskurabgabe ist von Personen sowie deren Angehörigen zu zahlen, die eine Wohngelegenheit im jeweiligen Erholungsort besitzen. Die Höhe der Jahreskurabgabe beläuft sich auf 60 Euro pro Person und ist zu Beginn eines Jahres fällig.

Die Jahreskurabgabe pro Hund bemisst sich auf 45 Euro.

Welche Aufgaben hat der Quartiersgeber?

Der Quartiersgeber hat die Pflicht den Gast am Tag der Anreise zur Entrichtung der Kurabgabe aufzufordern und für die gesamte Dauer des Aufenthaltes einzuziehen.

Die Meldedaten des Gastes werden in den bereit gestellten manuellen Meldeschein der jeweiligen Gemeinde eingetragen und bis zum 5. eines jeden Monats dorthin übermittelt. Andernfalls kann die Meldung der Daten über das elektronische System AVS auch direkt online über den PC erfolgen. Der Quartiergeber erhält hierbei Kurkartenvordrucke zum Einlegen in den Drucker.

Der Quartiersgeber hat die Pflicht dem Gast seine persönliche Kurkarte auszuhändigen.